



MAG. MARKUS SCHLAGER
ÖFFENTLICHER NOTAR

HAUPTPLATZ 10 • 2483 EBREICHSDORF • TELEFON: 02254/72 288 • FAX: DW-4 • MARKUS.SCHLAGER@NOTAR.AT

INFORMATIONSBLATT zur gesetzlichen Erwachsenenvertretung

Kann eine Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit ihre **Angelegenheiten** und zwar

- die Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren;
- die Vertretung in gerichtlichen Verfahren;
- die Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten;
- den Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs;
- die Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen;
- die Änderung des Wohnortes und der Abschluss von Heimverträgen;
- sonstige personenrechtliche Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte;

nicht selbst besorgen, kann sie (seit 01.07.2018) durch einen bestimmten nächsten Angehörigen in einzelnen Angelegenheiten oder umfassend vertreten werden.

Ausgeschlossen ist die **gesetzliche Erwachsenenvertretung**, sofern eine Vorsorgevollmacht oder eine gewählte bzw. gerichtliche Erwachsenenvertretung schon besteht, oder die beeinträchtigte Person selbst einen gewählten Erwachsenenvertreter bestellen kann, oder die beeinträchtigte Person der gesetzlichen Erwachsenenvertretung vorab widersprochen hat und der Widerspruch registriert wurde.

Nächste Angehörige sind:

- die Eltern und Großeltern,
- volljährige Kinder und Enkelkinder,
- Geschwister, Nichten und Neffen,
- der Ehegatte und eingetragene Partner,
- der Lebensgefährte, wenn dieser mit der zu vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt und
- die von der zu vertretenen Person in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichnete Person.

Für die Registrierung ist erforderlich, dass **der Vertreter und die vertretene Person persönlich erscheinen** oder (falls dies nicht möglich ist) der **Notar** sich **persönlich** vom Gesundheitszustand der vertretenen Person **am Wohnort/im Krankenhaus/in einer Pflegeeinrichtung** überzeugt, das Wesen und die Folgen der Erwachsenenvertretung, sowie über die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerspruchs und die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Erwachsenenvertreters belehrt.

Weiters **müssen folgende Original-Dokumente** vorgelegt werden:

- Lichtbildausweis und Sozialversicherungsnummer von beiden (Schutzberechtigter/in Aussicht gen. Erwachsenenvertreter)
 - Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses (Heirats-, Geburtsurkunde(n), etc.)
 - Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes des Vertretenen in Österreich (Meldebestätigung)
 - bei Lebensgefährten: Meldebestätigung von beiden Beteiligten
 - ärztliche Bestätigung (welche vom Hausarzt oder sonstigen behandelnden Arzt ausgestellt werden kann) darüber, dass der Vertretene auf Grund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung die vom Arzt näher zu bezeichnenden Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann
- **EIN DIESBEZÜGLICHES FORMULAR FINDEN SIE ANBEI**

Wirksamkeitsbeginn und -dauer:

Der nächste Angehörige muss seine Daten und die Daten der vertretenen Person durch einen Notar, Rechtsanwalt oder einen Erwachsenenschutzverein im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** registrieren lassen..

Ab diesem Zeitpunkt ist die **gesetzliche Erwachsenenvertretung für einen Zeitraum von drei Jahren gültig**. Danach wäre der Vorgang der Registrierung vollinhaltlich zu wiederholen.

Terminvereinbarung:

Wir ersuchen höflichst um telefonische Terminvereinbarung. Im Rahmen des Gespräches können allfällige Fragen geklärt werden. Die oben angeführten Dokumente müssen vorgelegt und überprüft werden. Wenn vorhanden ist ein Strafregisterauszug des Erwachsenenvertreters zur Besprechung mitzunehmen.

Kosten:

Die Kosten für sämtliche Tätigkeiten in diesem Zusammenhang betragen:

- wenn der Vertreter und die vertretene Person **persönlich in der Kanzlei** erscheinen: (inklusive Registrierungskosten im ÖZVV und Umsatzsteuer) **€ 350,-**
- wenn der Vertreter und/oder die vertretene Person **nicht persönlich** in der Kanzlei erscheinen: Kosten wie zuvor mit einem **Zuschlag** abhängig vom konkreten Aufwand (insbesondere Anfahrt und Dauer der persönlichen Überzeugung des Notars vom Gesundheitszustand)